

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2012-002

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde (Straßenbaubeitragssatzung)

Einreicher: Bürgermeister	09.01.2012
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Arlt

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
07.02.2012	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 0
09.02.2012	Hauptausschuss	Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0
22.02.2012	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 26 Ja: 26 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde (Straßenbaubeitragssatzung) gemäß Anlage 1.

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Im Rahmen eines aktuellen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Cottbus wurde der richterliche Hinweis gegeben, dass die Regelungen zur Bestimmung des Nutzungsfaktors in der aktuellen Straßenbaubeitragssatzung gegen das bei Satzungen geltende Bestimmtheitsgebot verstoßen. Die Verletzung des Bestimmtheitsgebotes hat die Unwirksamkeit der Satzung zur Folge. Deshalb ist eine Anpassung der Satzung notwendig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anpassung der Satzung keine Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge im Verhältnis zur bisherigen Beitragssatzung hat.

Um alle noch nicht der Festsetzungsverjährung unterliegenden abgerechneten bzw. noch abzurechnenden Straßenbaumaßnahmen zu berücksichtigen, soll die Straßenbaubeitragssatzung rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft treten.

Folgende Änderungen werden vorgenommen (Anlage 2):

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe g wird gestrichen; diese Regelung ist bereits im Buchstaben a enthalten;

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe h wird zu Buchstabe g und die Regelung auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse konkretisiert;

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 wird zum besseren Verständnis neu formuliert;

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 wird zu Nr. 1 angefügt, dadurch wird Nr. 3 zu Nr. 2;

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 (neu 2) Buchstabe a, b, d und e werden dahingehend geändert, dass der bereits angewandte Maßstab für eine zulässige Bebaubarkeit bzw. zulässige Nutzung ohne Bebauung konkret festgelegt wird;

§ 11 Abs. 5 zur Konkretisierung wird die Formulierung „für dieselbe Schuld“ eingefügt;

Gleichzeitig wird die am 23.02.2011 beschlossene Erste Änderungssatzung, die zum 01.01.2008 rückwirkend in Kraft treten sollte, mit in die Straßenbaubeitragssatzung eingearbeitet (Anlage 2).

Aufgrund der vorgenannten Änderungen, welche in der Anlage 2 durch kursiv bzw. fett und kursiv geschriebene Textpassagen dargestellt wurden, entstand der zu beschließende Satzungstext laut Anlage 1.

Anlagen

Anlage 1 - Straßenbaubeitragssatzung

Anlage 2 – Kurzfassung mit Änderungen (nur für Stadtverordnete)